

Es ist klar, welch' ausserordentliche Bedeutung dies Schriftstück noch damals, nach mehr als zwanzig Jahren, für die Reimser Kleriker haben musste, wenn seine Echtheit unbestritten blieb. Aber daran hat Hincmar sogleich Zweifel geäussert; er fand es verdächtig, dass Ebo den Brief nicht schon zu seinen Lebzeiten selbst bekannt gemacht habe, und forderte den römischen Abt Anastasius auf, sich im päpstlichen Archiv von der Echtheit zu überzeugen¹. Wenn er eine Antwort darauf erhalten hat, so wird sie schwerlich zu Gunsten des Stückes ausgefallen sein. Dass Papst Nikolaus I. es keiner Berücksichtigung würdigte, musste den Verdacht verstärken². So findet man es denn in dem Laoner Codex 407, s. IX. ex. oder X. in.³, unserer einzigen Ueberlieferung, bereits durch eine Schlussbemerkung als unzweideutige Fälschung gekennzeichnet. Mit derselben ist es später in die Ausgabe Sirmonds⁴ und die von ihr abgeleiteten Drucke übergegangen, und nach einigen missglückten Rettungsversuchen Anderer⁵ haben E. Dümmler⁶ und P. Hinschius⁷ eine Reihe von Gründen für die bis dahin mehr angenommene, als erwiesene Unechtheit des Schreibens geltend gemacht.

Indem ich mich der Ansicht dieser Forscher durchaus anschliesse, möchte ich von anderer Seite her für dasselbe Ergebnis einen zwingenden Beweis erbringen, zugleich aber die Untersuchung einen Schritt weiter führen, indem ich die für das Machwerk benutzten Quellen ermittele und dadurch die Persönlichkeit des Fälschers feststelle. Bei dem Zusammenhang, in welchen das Schreiben Gregors IV. zu der Frage nach der Entstehung der pseudoisidorischen Decretalen gebracht worden ist, darf hier auch eine geringe Verschiebung der bisherigen Annahmen Interesse beanspruchen.

Ueber die Nichtigkeit seiner Absetzung und über seine Restitution Ende 840 hat Ebo selbst ein Schriftchen verfasst, das unter dem Namen 'Apologeticum Ebonis' zuerst in d'Achery's Spicilegium VII, 175 ff. gedruckt ist und

kurz bemerkt, dass auch J. 2519 mit J. 2534 identisch, und dass J. 2634 gänzlich zu tilgen ist; denn der angebliche Brief aus dem Cod. Vat. 1348 fol. 63 ist nichts anderes, als die bekannte Eidesformel Leo's III. vom 23. Dec. 800. 1) Sirmond II, 824. 825; vgl. 285. 305. 2) Vgl. Hinschius, Decretales Pseudoisidorianae, Lips. 1863, p. CCXXXV. 3) Ich habe den Brief in der Bibl. Nat. in Paris collationiert, wohin mir der Codex durch freundliche Vermittelung L. Delisle's gesandt wurde. 4) A. a. O. III, 609. 5) W. B. Wenck und bis zu einem gewissen Grade C. H. Rückert, vgl. Dümmler a. a. O. I, 254 N. 2. 6) A. a. O. I, 254 N. 2; vgl. 259 N. 5. 7) A. a. O. CCXXXIV ff.